

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	20.08.2019	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Az: 20 20 04 (LO)

Bericht der Verwaltung; hier: Bedarfsgerechte Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

Zusammenfassung: Bericht über den aktuellen Sachstand zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs (KFA)

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 25.07.2019

Koeh, Gunnar, Bürgermeister am 07.08.2019

Sachverhalt:

Veranlasst durch ein abstraktes Normenkontrollverfahren (Az.: LVerfG 4/15) und die kommunale Verfassungsbeschwerde dreier Kreise (Az.: LVerfG 5/15) hat das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht mit zwei Entscheidungen am 27. Januar 2017 den neuen Finanzausgleich in weiten Teilen bestätigt. In einigen Aspekten jedoch hat das Gericht das Finanzausgleichsgesetz nicht bestätigt bzw. es moniert, der Gesetzgeber habe im Vorfeld der Reform nicht in hinreichender Tiefe überprüft, ob die Lösungen allen Kriterien einer bedarfsgerechten Finanzierung der Kommunen und (indirekt) des Landes entsprechen.

Im Ergebnis folgt aus den einstimmig ergangenen Entscheidungen, dass

- § 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 1 S. 1, § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein vom 10.12.2014 mit Artikel 57 Abs. 1 der Landesverfassung unvereinbar sind,
- der Gesetzgeber verpflichtet ist, die verfassungswidrige Rechtslage spätestens bis zum 31. Dezember 2020 durch eine Neuregelung zu beseitigen und
- bis dahin die vorgenannten Bestimmungen weiter anwendbar bleiben.

Die Urteile geben sogleich Leitlinien vor, an denen sich die im Rahmen der Umsetzungsfrist zur Herstellung verfassungskonformer Zustände erforderliche gesetzgeberische Nachsteuerung bis zum 31. Dezember 2020 zu orientieren hat.

Im Auftrag des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration hat das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität Köln (FiFo Köln) ein Gutachten zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Schleswig-Holstein erstellt.

Die Experten haben in einem hochkomplexen Verfahren die Finanzbedarfe von Kommunen und Land ermittelt. Entsprechend anspruchsvoll gestaltet sich die Auswertung des Gutachtens. Daran arbeitet die Landesregierung intensiv gemeinsam mit der kommunalen Familie im Beirat für den kommunalen Finanzausgleich und in der Arbeitsgruppe kommunaler Finanzausgleich. Das weitere Verfahren ist in den beigefügten Unterlagen näher beschrieben.

Die Wirkungen der vorgeschlagenen Neuregelungen sind in einer Simulationsrechnung für das Finanzausgleichsjahr 2018 veranschaulicht. Dabei wurden die realen einzelgemeindlichen Finanzkraftdaten sowie allgemeine Rahmen- daten des Finanzausgleichs 2018 übernommen. Vertikale Aspekte des kommunalen Finanzausgleichs, also die Frage nach der angemessenen Mittelverteilung zwischen Land und kommunaler Ebene, wurden ebenfalls in den Modellberechnungen berücksichtigt. So entspricht der im Gutachten empfohlene Mindestverbundsatz einem vertikalen Symmetriekoeffizienten von 0,95. Die optimale Symmetrie zwischen Land und Kommunen entspricht einem vertikalen Symmetriekoeffizienten von 1,0.

Die zugrunde gelegte Schlüsselmasse wurde anteilig sowohl der Teilmasse für Gemeindeaufgaben (inkl. Mehrbedarfe für zentrale Orte) als auch anteilig der Teilmasse für Kreisaufgaben zugeordnet.

Für die Aufteilung dieser Teilmassen auf die einzelnen Gemeinden und Kreise wurden zwei Modelle berechnet. Sie unterscheiden sich hinsichtlich der Frage, ob zum einen die Mittel für Zentrale-Orte-Aufgaben (bei den Gemeindeaufgaben) finanzkraftunabhängig (Modell 1) oder finanzkraftabhängig (Modell 2) verteilt werden sollen, und zum anderen die sozialen Lasten (bei den Kreisaufgaben) als eigenständiger Sozillastenansatz bestehen bleiben (Modell 1) oder vollends integriert (Modell 2) werden sollen.

In beiden Modellen ergeben sich für Ratzeburg – im Vergleich zum Ist-KFA 2018 – folgende Veränderungen:

Vertikaler Symmetriekoeffizient (1,0)

Schlüsselzuweisung		Kreisumlage		Veränderung (+/-)	
Modell 1	Modell 2	Modell 1	Modell 2	Modell 1	Modell 2
+1.448.188 €	+1.713.096€	+1.307.693 €	+1.404.120 €	+140.495 €	+308.976 €

Vertikaler Symmetriekoeffizient (0,95)

Schlüsselzuweisung		Kreisumlage		Veränderung (+/-)	
Modell 1	Modell 2	Modell 1	Modell 2	Modell 1	Modell 2
+836.589 €	+1.097.793€	+1.085.071 €	+1.180.150 €	-248.482 €	-82.357 €

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die der Berichtsvorlage beigegeführten Anlagen verwiesen.

Kurzfassung

Der kommunale Finanzausgleich (KFA) wird zum 1. Januar 2021 bedarfsgerecht weiterentwickelt. Damit stellt das Land sicher, dass die Kommunen über eine angemessene Finanzausstattung verfügen und ihre Aufgaben erfüllen können. Anlass dafür waren Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts 2017. Danach muss das Land – vereinfacht gesagt – den Finanzbedarf ermitteln und der Finanzkraft gegenüberstellen. Dies geschieht seitdem in einem umfangreichen Prozess in Zusammenarbeit mit den kommunalen Landesverbänden (KLV).

Zur weiteren Umsetzung haben Land und kommunale Landesverbände gemeinsam ein externes Gutachten ausgewählt und beauftragt. Die Experten haben in einem hochkomplexen Verfahren die Finanzbedarfe von Kommunen und Land ermittelt. Diese umfangreiche wissenschaftliche Betrachtung ist bislang einmalig in Deutschland.

Auf Grundlage der Erkenntnisse aus dem Gutachten wurde eine hypothetische Simulation des Finanzausgleichsjahres 2018 vorgenommen. Der Vergleich mit dem Status Quo des KFA 2018 zeigt je nach Umsetzung der Vorschläge aus dem Gutachten einen deutlichen Zugewinn an Schlüsselzuweisungen; für die Stadt Ratzeburg zwischen +836 T€ und +1.713 T€. Ebenso steigt die zu zahlende Kreisumlage je nach Modellberechnung zwischen +1.085 T€ und +1.404 T€.

Die Veränderung zum aktuellen Finanzausgleich liegt damit zwischen -248 T€ und +309 T€.

Anlagenverzeichnis:

- BGM-Brief des Städteverbands Schleswig-Holstein vom 24. Juli 2019
- Gutachten/Endbericht FiFo Köln